

Informationen für Angehörige bei einem Todesfall (Abdankung/Bestattung auf dem evangelischen Friedhof)

Der Tod eines Angehörigen macht betroffen und löst Ängste aus, es entsteht Unsicherheit und es stellen sich viele Fragen. Wir alle gehen auf diesen Tag des Abschieds zu. Je eher wir uns dazu Gedanken machen und unsere Anliegen den Angehörigen mitteilen, desto gelassener können wir miteinander über die letzten Dinge reden.

Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen, nehmen Sie sich genügend Zeit um Abschied zu nehmen.

Im Zusammenhang mit einem Todesfall kommen ungewohnte Aufgaben und Behördengänge auf die Angehörigen zu. Das Bestattungsamt Romanshorn regelt für Sie beinahe alles, was mit der Überführung, der Abdankung und der Beisetzung zusammenhängt. Sämtliche beteiligte Stellen werden durch das Bestattungsamt Romanshorn informiert. Dieses Merkblatt dient Ihnen als Übersicht über den Ablauf des Bestattungsgesprächs sowie über weitere relevante Vorkehrungen.

Das Bestattungsamt derjenigen Gemeinde, wo die verstorbene Person ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatte, ist zuständig für die anfallenden Aufgaben. Die involvierten Stellen (Einwohnerdienste / Bestattungsamt) geben in Bestattungsfragen gerne Auskunft.

Mit diesen Informationen soll Ihnen der Umgang mit den anfallenden Formalitäten so leicht wie möglich gemacht werden. Es beinhaltet Informationen zum Ablauf und zu den Zuständigkeiten bei einem Todesfall. Zudem vermittelt es einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall.



Bitte organisieren Sie nichts, was nicht mit dem Bestattungsamt abgesprochen ist. Das Bestattungsamt erteilt aus dem Gespräch heraus verbindliche Aufträge an verschiedene Funktionäre. Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bestattungsamt Romanshorn wenden.

Bestattungsamt

Bahnhofstrasse 19, 8590 Romanshorn

Telefon +41 58 346 83 00

einwohneramt@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Inhaltsverzeichnis:

1.	Anordnungen für den Todesfall.....	Seite 2
	Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung.....	Seite 3 – 4
2.	Anmeldung eines Todesfalles.....	Seite 5
3.	Festlegung der Bestattung / Publikation.....	Seite 5
4.	Bestattungsarten.....	Seite 5
5.	Sarg.....	Seite 6
6.	Überführung und Aufbahrung.....	Seite 6
7.	Kostenübernahme für Romanshorner Einwohnerinnen und Einwohner.....	Seite 6
8.	Grabunterhalt.....	Seite 6
9.	Meldung des Todesfalles durch die Angehörigen.....	Seite 6
10.	Meldung des Todesfalles durch das Bestattungsamt.....	Seite 7
11.	Adressen und Kontaktdaten.....	Seite 7
12.	Grabarten auf dem evangelischen Friedhof Romanshorn.....	Seite 8
12.1.	Grabmal.....	Seite 8
12.2.	Erdbestattungen.....	Seite 8
12.3.	Urnenbeisetzungen.....	Seite 9
12.4.	Gemeinschaftsgrab.....	Seite 9
	Darstellung Gemeinschaftsgrab.....	Seite 10
13.	Trauer Gottesdienste für Mitglieder der evang. Kirchgemeinde Romanshorn – Salmsach.....	Seite 11 - 12
13.1.	Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe.....	Seite 13
14.	Kontaktadresse für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages.....	Seite 13
15.	Verbindliche Grabartbestellung.....	Seite 15
16.	Erklärung bei verkürzter Liegedauer.....	Seite 16

1. Anordnungen für den Todesfall:

Im Falle unseres Ablebens stehen Angehörige vor einer Reihe von Fragen, über die oft nicht leicht entschieden werden kann. Aus dieser Überlegung heraus sind von verschiedenen Organisationen Vorlagen für Sterbe- und Patientenverfügungen erstellt worden.

Wer seine Angehörigen im eigenen Todesfall entlasten möchte, kann mit den richtigen Anordnungen selber schon das Wichtigste im Voraus regeln.

Vorgedruckte Formulare mit Sterbeverfügungen, welche die wichtigsten Fragen rund um das Sterben entsprechend den Wünschen eines Menschen regeln, werden von vielen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz) angeboten.

Das Bestattungsamt Romanshorn hat das Formular 'Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung' erstellt. Darin werden zu Lebzeiten die Wünsche zum Vorgehen nach dem Ableben zusammengefasst. Das Formular wird beim zuständigen Bestattungsamt des Wohnortes hinterlegt. Zum Zeitpunkt des Ablebens entnimmt das Bestattungsamt die Bestattungsanordnungen aus dem elektronischen Einwohnerregister.

Das Formular "Bestattungsanordnung" finden Sie auf den folgenden beiden Seiten. Es ist auch beim Bestattungsamt Romanshorn erhältlich.



Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung

Das Bestattungsamt Romanshorn nimmt von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Anordnungen zur gewünschten Bestattung entgegen.

Der hier angegebene Bestattungswunsch (siehe „Bestattungsart“) wird durch das Bestattungsamt Romanshorn grundsätzlich ohne weiteres – auch gegen den Willen der Angehörigen – umgesetzt, sofern nicht aus einer späteren Anordnung zweifelsfrei ein anderer Bestattungswunsch hervorgeht. Das Bestattungsamt Romanshorn empfiehlt, die hier getroffene Anordnung mit den engsten Angehörigen zu besprechen.

Personalien

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort / -land: _____

Konfession: ☐ evangelisch-reformiert ☐ evangelisch-lutherisch
☐ römisch-katholisch ☐ christ-katholisch
☐ muslimisch ☐ israelitisch
☐ ohne Konfession ☐ übrige: _____

Bestattungsart (Möglichkeiten auf dem evang. Friedhof Romanshorn)

- ☐ Erdbestattung in Reihengrab
- ☐ Erdbestattung in Familiengrab
- ☐ Urnenbestattung in Reihengrab
- ☐ Urnenbestattung in Familiengrab
- ☐ Gemeinschaftsgrab **mit** Namensnennung
- ☐ Gemeinschaftsgrab **ohne** Namensnennung
- ☐ Urnenbestattung in ein bestehendes Grab (dies ist jedoch nur innerhalb der ersten **10 Jahre** nach der ersten Beisetzung möglich)
- ☐ Keine Urnenbestattung auf dem Friedhof Romanshorn (private Urnenaufbewahrung/anderer Friedhof)

Aufbahrung vor der Abdankung (nicht rechtsverbindlich)

- ☐ Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Sarg**
- ☐ Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Urne** (Voraus kremation)

Veröffentlichung (nicht rechtsverbindlich)

Amtliche Publikation der Todesanzeige:

- ☐ Publikation im Seeblick
- ☐ Publikation in der Thurgauer Zeitung (Kosten zu Lasten der Angehörigen)
 - ☐ Vor der Abdankung
 - ☐ Nach der Abdankung (Stille Abdankung)
- ☐ Keine Publikation erwünscht

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Weitere Wünsche und Bemerkungen (nicht rechtsverbindlich)

Datum: _____ Unterschrift: _____

2. Anmeldung des Todesfalles

a) Todesfall tritt zu Hause ein:

Der Tod muss von Gesetzes wegen von einem Arzt festgestellt und bestätigt werden. Bitte rufen Sie unverzüglich Ihren Hausarzt an. Kontaktieren Sie anschliessend das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren. Falls der zuständige Arzt die ärztliche Todesbescheinigung nicht direkt dem Zivilstandsamt zustellt, bringen Sie bitte diese bitte dem zuständigen Bestattungsamt.

b) Todesfall tritt in einem Heim oder Spital ein:

Die Leitung der Institution meldet den Todesfall dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person. Kontaktieren Sie bitte das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren.

c) Todesfall andernorts in der Schweiz oder im Ausland:

Ziehen Sie einen Arzt bei. Nehmen Sie anschliessend telefonisch mit dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person Kontakt auf.

Im Ausland empfiehlt es sich, zusätzlich die zuständige Schweizerische Auslandvertretung zu informieren, da es je nach Land sehr lange gehen kann bis die lokalen Behörden dies machen.

3. Festlegung der Bestattung / Publikation

Der Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung wird vom Bestattungsamt Romanshorn zusammen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Kirchgemeinde-Sekretariat, sowie der Pfarrperson festgelegt.

Abdankungen finden in Romanshorn wie folgt statt:

Evangelische Kirchgemeinde:

Abdankung in der Kirche und/oder am Grab:

Montag bis Freitag, Besammlung um 13.50 Uhr

Katholische Kirchgemeinde:

Abdankung: Dienstag bis Freitag, Besammlung um 10.00 Uhr

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt durch das Bestattungsamt eine kostenlose Publikation der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan „Seeblick“ und/oder gegen Weiterverrechnung in der Thurgauer Zeitung.

Nichtangehörige der Landeskirchen

Beisetzungen von Personen, welche weder der römisch-katholischen, evangelisch-reformierten noch der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde angehören, finden grundsätzlich um 11.00 Uhr statt. Diese werden nur durch den Bestattungsbeauftragten durchgeführt und es ist keine Pfarrperson anwesend. Das Datum der Beisetzung wird mit dem Bestattungsamt in Absprache mit dem Bestattungsbeauftragten vereinbart.

Falls die Angehörigen jedoch explizit eine kirchliche Abdankung wünschen oder bei der Beisetzung durch eine Pfarrperson begleitet werden möchten, kann dies mit dem Bestattungsamt entsprechend abgesprochen werden. Der Entscheid obliegt jedoch dem zuständigen Pfarramt. Wird eine evangelische Abdankung gewünscht, findet diese um 14.00 Uhr statt. Allfällige Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

4. Bestattungsarten

Bei einer **Erdbestattung** gibt es die Möglichkeit eines Reihengrabes oder eines Familiengrabes.

Bei einer **Urnenbestattung** stehen je nach Friedhof (evangelisch oder katholisch) unterschiedliche Grabarten zur Auswahl.

Bitte beachten Sie die Seiten 8 – 10 in dieser Broschüre betreffend die verschiedenen Grabarten der evangelischen Kirchgemeinde Romanshorn.

5. Sarg

Die Angehörigen sind in der Wahl des Sarges frei. Die Stadt Romanshorn übernimmt für Romanshorer Einwohnerinnen und Einwohner die Kosten eines Standardsarges mit einfacher Innenausstattung.

6. Überführung und Aufbahrung

Die Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle auf dem evangelischen Friedhof und ins Krematorium nach St. Gallen wird durch das Bestattungsamt Romanshorn organisiert.

Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann beim Bestattungsamt Romanshorn bezogen werden.

Die Ausschmückung des Sarges mit einer Blumendekoration kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen Gärtner (zu Lasten der Angehörigen) ausgeführt werden.

7. Kostenübernahme durch die Stadt für Romanshorer Einwohnerinnen und Einwohner

Folgende Kosten werden gemäss Gebührentarif durch die Stadt Romanshorn bis zu einem festgelegten Maximalbetrag übernommen:

- Der Standardsarg mit einfacher Innenausstattung
- Das Einsargen inkl. Leichenhemd
- Die Transportkosten vom Sterbeort (sofern in der Region Arbon) zur Aufbahrungshalle in Romanshorn und zum Krematorium in St. Gallen.
- Die Kremationsgebühr und die Kosten einer einfachen Urne
- Die Arbeit der Bestattungsbeauftragten im üblichen Rahmen

Nicht übernommene Kosten werden an die den Auftrag erteilende Person verrechnet. Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden im Sinne eines Werkvertrages behandelt. Bei Antritt des Nachlasses werden die entstandenen Kosten als Todesfallkosten deklariert.

8. Grabunterhalt

Die Grabstätten sind gemäss dem entsprechenden Friedhofsreglement in Ordnung zu halten. Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt kann durch die Angehörigen oder durch einen Gärtner ausgeführt werden. Daueraufträge für den Grabunterhalt nehmen die Kirchgemeinden entgegen.

Bitte beachten Sie hierfür das Merkblatt der evangelischen Kirchgemeinde betreffend die verschiedenen Grabarten, oder in dieser Broschüre ab Seite 8.

9. Todesfallmeldungen an private Stellen

- Pensionskasse
- Vermieter von Mietobjekten
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Bank / Post
- Zeitschriften (Abonnemente)

Der amtliche Todesschein kann online beim zuständigen Zivilstandsamt bestellt werden.

Mögliche Kontakte für Todesanzeigen / Leidzirkulare:

Regionalmedien AG

Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen Tel: 071 272 77 77 / E-Mail: inserate@tagblatt.ch

Ströbele Kommunikation

Alleestrasse 35, 8590 Romanshorn Tel: 071 466 70 50 / E-Mail: info@stroebele.ch

Angaben zur Abdankung:

Todesfall:

Abdankung findet statt am:

Besammlung auf dem evangelischen Friedhof um: Uhr

Pfarrperson:

10. Das Bestattungsamt meldet den Todesfall folgenden Stellen

- | | |
|---|----------------------------------|
| - Funktionäre, welche eine Leistung erbringen | - AHV/IV-Zweigstelle Romanshorn |
| - Notariat Arbon | - Einwohneramt Romanshorn |
| - Soziale Dienste Romanshorn | - Steueramt Romanshorn |
| - Finanzverwaltung Romanshorn | - Amt für Ordnung und Sicherheit |

11. Adressen und Kontaktdaten

Bestattungsamt Romanshorn: Bahnhofstrasse 19, 8590 Romanshorn

Ihre Ansprechperson:

Tel: 058 346 83 00 / E-Mail: einwohneramt@romanshorn.ch / www.romanshorn.ch

Evangelische Kirchgemeinde: Bahnhofstrasse 48, 8590 Romanshorn

Tel: 071 466 00 00 / E-Mail: info@evang-romanshorn.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.30 - 11.30 Uhr / Montag und Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten während der Schulferien: Montag bis Donnerstag jeweils von 8.30-11.30 Uhr

Zivilstandsamt Ost: Bahnhofstrasse 11, 8580 Amriswil

Online-Schalter: <https://zivilstandsamt.tg.ch/zivilstandswesen/lineschalter.html/7137>

Tel: 058 345 16 45 / E-Mail: zivilstandsamt.ost@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):

Affeltrangen, Altnau, Amlikon-Bissegg, Amriswil, Arbon, Berg, Birwinken, Bischofszell, Bottighofen, Burglen, Bussnang, Dozwil, Egnach, Erlen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Hohentannen, Horn, Kemmental, Kesswil, Kradolf-Schönenberg, Kreuzlingen, Langrickenbach, Lengwil, Marstetten, Münsterlingen, Raperswil, Roggwil, Romanshorn, Salenstein, Salmsach, Schönholzerswil, Sommeri, Sulgen, Tägerwil, Uttwil, Waldi, Weinfelden, Wigoltingen, Wuppenau, Zihlschlacht-Sitterdorf

Zivilstandsamt West: Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld

Online-Schalter: <https://zivilstandsamt.tg.ch/zivilstandswesen/lineschalter.html/7137>

Tel: 058 345 13 20 / E-Mail: zivilstandsamt.west@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):

Aadorf, Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Diessenhofen, Eschenz, Eschlikon, Felben-Wellhausen, Fischingen, Frauenfeld, Gachnang, Herdern, Homburg, Huttlingen, Huttwil, Lommis, Mammern, Matzingen, Müllheim, Münchwilen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Schlatt, Sirnach, Steckborn, Stettfurt, Thundorf, Tobel-Tagerschen, Uesslingen-Buch, Wagenhausen, Wangi, Warth-Weiningen, Wilen

Notariat Arbon

Weitegasse 6, 9320 Arbon

Tel: 058 345 33 77 / E-Mail: notariat.arbon@tg.ch

12. Grabarten auf dem evangelischen Friedhof in Romanshorn

Auf dem evangelischen Friedhof Romanshorn sind Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in verschiedenen Gräbern (siehe Ziffern 12.2. bis 12.4.) möglich. *Im weiteren beachten Sie dazu bitte auch das separate Friedhofreglement mit dem bebilderten Anhang II.*

12.1. Grabzeichen

Das Grabkreuz mit Name und Vorname wird vom Bestattungsamt bestellt. Es ist den Angehörigen überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Grabzeichen erstellen zu lassen. Dieses muss **vor der Herstellung** von der Friedhofkommission **bewilligt werden**. In der Regel holt diese Bewilligung der Bildhauer ein. Weitere Auskünfte erteilt die Verwaltung der evang. Kirchgemeinde unter 071 466 00 00.

12.2. Erdbestattungen

12.2.1. Reihengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt:

25 Jahre

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und der Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 % der Grabfläche zu bepflanzen sind**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.):

Fr. 6'125.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.2.2. Familiengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt:

40 Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und der Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) für ein **Grab für zwei Personen (zwei Erdbestattungen) eine Gebühr von Fr. 3'000.–** erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 1000.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**.

Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.):

Fr. 16'000.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.3. Urnenbeisetzungen

12.3.1. Urnen-Reihengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt:

20 Jahre

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und der Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.):

Fr. 4'400.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.3.2. Urnen-Familiengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt:

40 Jahre (mit der Möglichkeit zur Verlängerung)

Kosten:

Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und Gemeinde Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der Evangelischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für ein Familiengrab für zwei Personen eine Gebühr von Fr. 1'500.–** erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 1000.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind**. Sie haben die Möglichkeit, mit der evangelischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Kosten für die Normalbepflanzung (exkl. MwSt.):

Fr. 16'000.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.3.3. Beisetzung in bestehende Gräber

Urnen können in bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber beigesetzt werden, sofern deren Laufzeit noch mindestens 10 Jahre beträgt.

Bei Familiengräbern ist die Urnenbeisetzung jederzeit möglich - vorbehaltlich einer entsprechenden Liegefristverlängerung.

12.4. Gemeinschaftsgrab (Abbildungen Seite 10)

12.4.1. Gemeinschaftsgrab MIT oder OHNE Namensnennung

(Die Urne wird in einem Feld nach Reihenfolge der Beerdigung beigesetzt. Es kann gewählt werden ob die Beisetzung anonym oder mit Namensnennung erfolgen soll)

Liegefrist:

mind. 20 Jahre

Kosten:

Die Beisetzung ohne Namensnennung ist kostenlos.

Pauschalpreis mit Namensnennung:

Fr. 1'650.–

Namenstafel, Blumenschmuck/Andenken:

Die Namenstafel wird nach der Bezahlung der Gebühr in Auftrag gegeben. Das Anbringen erfolgt spätestens 15 Tage nach der Auftragsvergabe. Die Bepflanzung dieses Grabes ist Sache der Friedhofgärtnerei. Das Platzieren von Blumenschmuck und/oder Andenken ist erlaubt. Dabei ist zu beachten, dass ausschliesslich vor den Metallskulpturen auf den dortigen Bodenplatten Blumenschmuck und/oder Andenken abgestellt werden dürfen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt Blumenschmuck/Andenken zu gegebener Zeit zu entfernen.

Wahl Positionsnummer für Namensschild: **Nr.**

Wahl Positionsnummer für Namensschild: **Nr.**



006	013	020	028	036	044	052	061	070	079	089	099	109	120	131	142	154
012	019	027	035	043	051	060	069	078	088	098	108	119	130	141	152	163
005	011	018	026	034	042	050	059	068	077	086	096	106	116	127	138	149
004	010	017	025	033	041	049	058	067	076	085	095	105	115	126	137	148
003	009	016	024	032	040	048	057	066	075	084	094	104	114	125	136	147
002	008	015	023	031	039	047	056	065	074	083	093	103	113	124	135	146
001	007	014	022	030	038	046	055	064	073	082	092	102	112	123	134	145
			021	029	037	045	054	063	072	081	091	101	111	122	133	144
							053	062	071	080	090	100	110	121	132	143

155	167	178	189	200	210	220	230	239	248	257	265	273	281	289	296	303
156	168	179	190	201	211	221	231	240	249	258	266	274	282	290	297	304
157	169	180	191	202	212	222	232	241	250	259	267	275	283	291	298	305
158	170	181	192	203	213	223	233	242	251	260	268	276	284	292	299	306
159	171	182	193	204	214	224	234	243	252	261	269	277	285	293	300	307
160	172	183	194	205	215	225	235	244	253	262	270	278	286	294	301	308
161	173	184	195	206	216	226	236	245	254	263	271	279	287	295	302	
162	174	185	196	207	217	227	237	246	255	264	272	280	288	296	303	
163	175	186	197	208	218	228	238	247	256	265	273	281	289	297	304	
164	176	187	198	209	219	229	239	248	257	266	274	282	290	298	305	
165	177	188	199	210	220	230	239	248	257	265	273	281	289	296	303	
166	178	189	190	201	211	221	231	240	249	258	266	274	282	290	297	
	179	180	191	202	212	222	232	241	250	259	267	275	283	291	298	
	180	181	192	203	213	223	233	242	251	260	268	276	284	292	299	
	181	182	193	204	214	224	234	243	252	261	269	277	285	293	300	
	182	183	194	205	215	225	235	244	253	262	270	278	286	294	301	
	183	184	195	206	216	226	236	245	254	263	271	279	287	295	302	
	184	185	196	207	217	227	237	246	255	264	272	280	288	296	303	
	185	186	197	208	218	228	238	247	256	265	273	281	289	297	304	
	186	187	198	209	219	229	239	248	257	266	274	282	290	298	305	
	187	188	199	210	220	230	239	248	257	265	273	281	289	296	303	
	188	189	190	201	211	221	231	240	249	258	266	274	282	290	297	
	189	190	191	202	212	222	232	241	250	259	267	275	283	291	298	
	190	191	192	203	213	223	233	242	251	260	268	276	284	292	299	
	191	192	193	204	214	224	234	243	252	261	269	277	285	293	300	
	192	193	194	205	215	225	235	244	253	262	270	278	286	294	301	
	193	194	195	206	216	226	236	245	254	263	271	279	287	295	302	
	194	195	196	207	217	227	237	246	255	264	272	280	288	296	303	
	195	196	197	208	218	228	238	247	256	265	273	281	289	297	304	
	196	197	198	209	219	229	239	248	257	266	274	282	290	298	305	
	197	198	199	210	220	230	239	248	257	265	273	281	289	296	303	
	198	199	200	211	221	231	240	249	258	266	274	282	290	297	304	
	199	200	201	212	222	232	241	250	259	267	275	283	291	298	305	
	200	201	202	213	223	233	242	251	260	268	276	284	292	299	306	
	201	202	203	214	224	234	243	252	261	269	277	285	293	300	307	
	202	203	204	215	225	235	244	253	262	270	278	286	294	301	308	
	203	204	205	216	226	236	245	254	263	271	279	287	295	302		
	204	205	206	217	227	237	246	255	264	272	280	288	296	303		
	205	206	207	218	228	238	247	256	265	273	281	289	297	304		
	206	207	208	219	229	239	248	257	266	274	282	290	298	305		
	207	208	209	220	230	239	248	257	265	273	281	289	296	303		
	208	209	210	221	231	240	249	258	266	274	282	290	297	304		
	209	210	211	222	232	241	250	259	267	275	283	291	298	305		
	210	211	212	223	233	242	251	260	268	276	284	292	299	306		
	211	212	213	224	234	243	252	261	269	277	285	293	300	307		
	212	213	214	225	235	244	253	262	270	278	286	294	301	308		
	213	214	215	226	236	245	254	263	271	279	287	295	302			
	214	215	216	227	237	246	255	264	272	280	288	296	303			
	215	216	217	228	238	247	256	265	273	281	289	297	304			
	216	217	218	229	239	248	257	266	274	282	290	298	305			
	217	218	219	230	239	248	257	265	273	281	289	296	303			
	218	219	220	240	249	258	266	274	282	290	297	304				
	219	220	221	250	259	267	275	283	291	298	305					
	220	221	222	260	268	276	284	292	299	306						
	221	222	223	270	278	286	294	301	308							
	222	223	224	280	288	296	303									
	223	224	225	290	297	304										
	224	225	226	300												
	225	226	227													
	226	227	228													
	227	228	229													
	228	229	230													
	229	230	231													
	230	231	232													
	231	232	233													
	232	233	234													
	233	234	235													
	234	235	236													
	235	236	237													
	236	237	238													
	237	238	239													
	238	239	240													
	239	240	241													
	240	241	242													
	241	242	243													
	242	243	244													
	243	244	245													
	244	245	246													
	245	246	247													
	246	247	248													
	247	248	249													
	248	249	250													
	249	250	251													
	250	251	252													
	251	252	253													
	252	253	254													
	253	254	255													
	254	255	256													
	255	256	257													
	256	257	258													
	257	258	259													
	258	259	260													
	259	260	261													
	260	261	262													
	261	262	263													
	262	263	264													
	263	264	265													
	264	265	266													
	265	266	267													
	266	267	268													
	267	268	269													
	268	269	270													
	269	270	271													
	270	271	272													
	271	272	273													
	272	273	274													
	273	274	275													
	274	275	276													
	275	276	277													
	276	277	278													
	277	278	279													
	278	279	280													
	279	280	281													
	280	281	282													
	281	282	283													
	282	283	284													
	283	284	285													



13. Trauergottesdienste für Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Romanshorn - Salmsach

Mitglieder unserer Kirchgemeinde haben im Falle des Todes eines Angehörigen ein Anrecht auf einen Trauergottesdienst, ebenso alle **ehemaligen** Gemeindeglieder, sofern ihr Wegzug nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Den Angehörigen entstehen dabei keine Kosten für Pfarrperson, Organist/in, Mesmer/in und Kirchenbenützung. Es werden auch keine Trinkgelder oder anderweitige Entschädigungen erwartet.

Im Todesfall begeben sich die Angehörigen zuerst auf die Gemeindeverwaltung von Romanshorn oder Salmsach. Sie können dort angeben, ob sie einen öffentlichen oder privaten Trauergottesdienst wünschen oder eine schlichte Urnenbeisetzung, welche von einer Pfarrperson gestaltet wird. Die Pfarrperson wird von der politischen Gemeinde informiert und nimmt zeitnah Kontakt zu den Angehörigen auf.

In einem Trauergespräch bereitet sie mit den Angehörigen den Gottesdienst anlässlich des Todesfalles vor. Dabei gibt es zwei Varianten:

A) Trauergottesdienst

Dieser Gottesdienst dient dazu, Familienangehörigen, Freunden, Verwandten und Bekannten einen gemeinsamen Raum zur Trauer und zum Abschied zu geben, aber auch zur Würdigung des/der Verstorbenen. Der Feier geht eine amtliche Todesanzeige mit Termin- und Ortsangabe voraus.

Trauergottesdienste finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Besammlung ist um 13.50 Uhr, in Romanshorn auf dem Friedhof (vor der Aufbahrungshalle), in Salmsach vor der Kirche. Beginn der Trauerfeier ist um 14.00 Uhr. Kleine Trauergemeinden bis ca. 35 Personen können in der Kirche Romanshorn das Seitenschiff benutzen.

Ein zweiter Trauergottesdienst am gleichen Tag beginnt um 15.50 Uhr.

Die Beisetzung des Sargs bzw. der Urne findet in der Regel während des Trauergottesdienstes ohne Angehörige statt.

B) Trauergottesdienst im engeren Kreis

Die Trauerfeier im engeren Kreis ist in der Regel eine kürzere stille Feier mit Würdigung des Verstorbenen und einem Wort aus der Bibel. Ihr geht keine amtliche Todesanzeige voraus. Meist findet sie im engeren Familien- und Freundeskreis statt.

Kleine Trauergemeinden bis ca. 35 Personen können in der Kirche Romanshorn das Seitenschiff benutzen. Trauergottesdienste im engeren Kreis finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Besammlung ist um 13.50 Uhr, in Romanshorn auf dem Friedhof (vor der Aufbahrungshalle), in Salmsach vor der Kirche. Beginn der Feier ist um 14.00 Uhr.

Verschiedenes

A) Amtstage Pfarrpersonen

Die evangelischen Pfarrpersonen in Romanshorn-Salmsach wechseln sich turnusmässig mit Amtswochen/tagen ab. Wer wann Amtstag hat, ist den Bestattungsämtern bekannt. Das Prinzip der Amtstage wird nur in begründeten Ausnahmen durchbrochen.

B) Blumenschmuck

Für den Schmuck von Sarg bzw. Urne auf dem Friedhof sind die Angehörigen zuständig. Der Blumenschmuck in der Kirche entspricht dem eines normalen Sonntags-Gottesdienstes und wird von der Kirchgemeinde gestellt. Die Angehörigen können in Absprache mit dem Mesmer auf eigene Kosten weiteren Kirchenschmuck veranlassen. Der Transport des Blumenschmucks auf das Grab ist Sache der Angehörigen.

C) Sarg, Urne und Grabkränze in der Kirche

Wenn Kränze mit in die Kirche genommen werden, gilt es zu beachten, dass der Mesmer die Kränze erst ca. eine halbe Stunde nach dem Gottesdienst wieder auf das Grab zurückbringen kann. Urne und Sarg befinden sich während des Trauergottesdienstes auf dem Friedhof und nicht in der Kirche. Ausnahmen gibt es nur auf besonderen Wunsch der Angehörigen hin.

D) Abkündigung

Alle verstorbenen Personen einer vergangenen Woche werden sowohl in Romanshorn als auch in Salmsach abgekündigt. Das bedeutet, dass sie im darauffolgenden Sonntagsgottesdienst nochmals namentlich erwähnt werden. Bei Ausnahmen orientiert die Pfarrperson die Angehörigen über den Termin der Abkündigung.

E) Nachbetreuung und Gedenken am Ewigkeitssonntag

Einige Wochen nach dem Trauergottesdienst nimmt die zuständige Pfarrperson noch einmal seelsorgerlichen Kontakt mit der Ansprechperson der Trauerfamilie auf. Angehörige können aber auch von sich aus Kontakt mit einer Pfarrperson aufnehmen.

Am letzten Sonntag vor dem 1. Advent sind alle Angehörigen von im vergangenen Kirchenjahr Verstorbenen zum Gottesdienst am Ewigkeitssonntag eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich ca. vier Wochen vorher. Die Namen der Verstorbenen werden alle nochmals verlesen, und es besteht die Möglichkeit, dabei zur Erinnerung eine Kerze anzuzünden.

Romanshorn, April 2023

Pfarrer Lars Heynen

Pfarrerin Martina Brendler

13.1. Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

In Ergänzung zum Friedhofreglement vom 1. Januar 1998 gelten folgende Richtlinien, welche auch Gültigkeit haben bei Bestattungen von Auswärtigen und Andersgläubigen:

1. *Grundsätzlich richtet sich jeder Bestattungsablauf, wie auch die Gestaltung des Grabes, nach den üblichen Bestimmungen und Gepflogenheiten vor Ort, sowie des Friedhofreglements. Speziell zu beachten ist, dass 50 Prozent der Grabfläche bepflanzt sein muss.*

Werden entgegen unseren Gewohnheiten abweichende Bestattungswünsche von den Angehörigen geltend gemacht (evtl. auch aufgrund anderer Religionen oder Herkunftsländer), sind diese vor dem Bestattungstermin durch den Präsidenten der Friedhofkommission zu bewilligen.

2. *Bewilligungspflichtig sind auch ungewohnte Gottesdienstformen in der Kirche. Särge, Bestattungsrequisiten und Kränze bleiben während dem Abdankungsgottesdienst auf dem Friedhof.*
3. *Abdankungsgottesdienste sowie Gedenkfeiern sind in besonders begründeten Fällen in der „Alten Kirche“ möglich. Särge und Kränze bleiben dabei ebenfalls auf dem Friedhof.*
4. *Nähere Informationen zum Friedhof finden Sie im evangelischen Friedhofreglement, welches bei der evangelischen Kirchgemeinde bezogen werden kann.*

14. Kontaktadresse für den Abschluss eines Grabunterhaltsvertrages

Evangelische Kirchgemeinde

Bahnhofstrasse 48

8590 Romanshorn

Tel. 071 466 00 00

E-Mail: info@evang-romanshorn.ch

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.30 - 11.30 Uhr / Montag und Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten während der Schulferien: Montag bis Donnerstag jeweils von 8.30-11.30 Uhr



**15. Verbindliche Grabartbestellung
(Friedhöfe der evang. Kirchgemeinde Romanshorn – Salmsach)**

Name / Vorname der verstorbenen Person:

A. Für alle Einwohner im Einzugsgebiet unserer Kirchgemeinde

- | | |
|---|---------------|
| ☐ Reihengrab (Urnen- oder Erdbestattung) | unentgeltlich |
| ☐ Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung (nur in Romanshorn) | unentgeltlich |
| ☐ Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung
inkl. Namensgravur durch den Bildhauer | Fr. 1'650.– |
| ☐ Familiengrab 2 Personen / Erdbestattung | Fr. 3'000.– |
| ☐ Familiengrab 2 Personen / Urnenbestattung | Fr. 1'500.– |
| ☐ jede weitere Bestattung | Fr. 1'000.– |
| ☐ Verlängerung der Liegezeit bei Familiengräbern | pro rata |

B. Zusätzliche Gebühren

für Nichteinwohner der Politischen Stadt Romanshorn und Salmsach

- | | |
|---|-------------|
| ☐ Reihengrab (Urnen- oder Erdbestattung) | Fr. 700.– |
| ☐ Familiengrab (Urnen- oder Erdbestattung) | Fr. 1'000.– |
| ☐ Gemeinschaftsgrab | Fr. 700.– |
| ☐ Benützung der Aufbahrungshalle | Fr. 100.– |
| ☐ Abdankungsgottesdienst für Mitglieder anderer Kirchgemeinden | Fr. 400.– |
| ☐ Abdankungsgottesdienst in Romanshorn für Nichtmitglieder | Fr. 1'485.– |
| ☐ Abdankungsgottesdienst in Salmsach für Nichtmitglieder | Fr. 1'185.– |

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Pfarrbesoldung</i>	<i>Fr. 300.–</i>
<i>Organist</i>	<i>Fr. 190.–</i>
<i>Mesmer</i>	<i>Fr. 100.–</i>
<i>Kirchenmiete Romanshorn (Heizung/Reinigung)</i>	<i>Fr. 400.–</i>
<i>Kirchenmiete Salmsach (Heizung/Reinigung)</i>	<i>Fr. 200.–</i>
<i>Systemkosten Romanshorn</i>	<i>Fr. 495.–</i>
<i>Systemkosten Salmsach</i>	<i>Fr. 395.–</i>

Erbenvertretung:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ Ort:

Datum:

Unterschrift:

Die unterzeichnete Person nimmt zur Kenntnis, dass sie für die Kosten der von ihr in Auftrag gegebenen Grabart persönlich verantwortlich ist und diese in jedem Fall zu bezahlen hat, auch wenn das Erbe ausgeschlagen werden sollte. Es handelt sich um einen Werkvertrag.

Verteiler:

- Sekretariat evang. Kirchgemeinde (Original)
- Ablage Bestattungsamt



Verwaltung und Kirchenpflege
Bahnhofstrasse 48
8590 Romanshorn
Tel. 071 466 00 00
info@evang-romanshorn.ch, www.evang-romanshorn.ch

16. Erklärung bezüglich verkürzter Liegedauer (Urnenbeisetzung in bestehende Erdbestattungs- oder Urnengräber)

Der/die Unterzeichnete erklärt sich damit einverstanden, dass die Liegedauer der Zweitbestattung des nachfolgenden Todesfalles entgegen dem geltenden Friedhofreglement, Art. 2.5 und 2.6, statt mindestens 10 Jahre nur noch Jahre beträgt. Der/die Unterzeichnete wurde auf diesen Umstand durch die politische Gemeinde Romanshorn aufmerksam gemacht und hat somit zu einem späteren Zeitpunkt, bzw. nach der Räumung des Grabes keinerlei Regressmöglichkeit.

Todesfall:

Vorname und Name der/s Verstorbenen, Geburts- und Todesdatum:

Name /Vorname:

Geburtsdatum:

Todesdatum:

Erbenvertretung:

Datum / Ort:

Unterschrift:

Name in Druckschrift:

Verteiler:

- Sekretariat evang. Kirchgemeinde (Original)
- Ablage Bestattungsamt